

# Bayerischer Landtag

Tagung 1949/50

## Beilage 3663

### Mündlicher Bericht des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen  
zum

Entwurf eines Urlaubsgesetzes  
(Beil. 3635).

Berichterstatter: Zietzsch

#### Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

1. in Art. 5 Abs. 1 Zeile 5 nach den Worten „Einwirkung von“ einzufügen: „Kälte,“;
2. in Art. 7 Abs. 1 Zeile 4, Abs. 2 Zeile 3 und Abs. 3 Zeile 3 jeweils das Wort „eingebracht“ durch das Wort „genommen“ zu ersetzen;
3. Art. 8 folgende Fassung zu geben:
  - (1) Als Arbeitstage gelten nur die Werkstage.
  - (2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, im öffentlichen Dienst das Rechnungsjahr, das Wirtschaftsjahr. Endet die Wartezeit (Artikel 9 Absatz 1) vor Ablauf des Urlaubsjahres so, daß der Urlaub ganz oder teilweise in das nächste Urlaubsjahr fällt, so verlängert sich das Urlaubsjahr um die entsprechende Zahl von Arbeitstagen;
4. Art. 9 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmalig nach sechsmonatiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber (Wartezeit) geltend gemacht werden. Vor der Neueinstellung im laufenden Urlaubsjahr beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers sind auf die Wartezeit anzurechnen. Beschäftigungszeiten, die vor einer vom Arbeitnehmer selbst zu vertretenden Entlassung liegen, brauchen jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahres bestand. Für darüber hinaus bereits genommene Urlaub kann die Urlaubsvergütung (Art. 10) jedoch nicht zurückfordert werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt bzw. gemäß Artikel 7 Absatz 3 abgegolten worden ist oder abzugelten ist;

5. im übrigen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 3636 unverändert zuzustimmen.

München, den 17. April 1950

Der Präsident;  
Dr. Stang

## Beilage 3664

### Interpellation

Ist die bayerische Staatsregierung bereit, der Öffentlichkeit Aufschluß über den Stand und die Zukunft der bayerischen Elektrizitätsversorgung zu erteilen?

Hat sie einen Plan über die Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorhaben?

Ist sie insbesondere gewillt, der wiederholten Forderung des Wirtschaftsausschusses nach Vorlage solcher Bauvorhaben an den Landtag zur Beschlusffassung zu entsprechen?

Ist eine entsprechende Vorlage der Staatsregierung bis spätestens 30. Mai 1950 zu erwarten?

München, den 18. April 1950

Biehler, v. Knoeringen  
und Fraktion (SPD)

## Beilage 3665

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Etat des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1950/51 die Mittel bei Kap. 473 (Landesamt für Denkmalpflege) Tit. 218 (Erhaltung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern des Landes usw.) um einen angemessenen Betrag zu erhöhen, der nur zur Erhaltung bzw. Restaurierung der gotischen Dome Bayerns verwendet werden darf. Ferner ist eine angemessene Summe ausschließlich zur Erhaltung und Restaurierung des mittelalterlichen Teiles der Stadt Rothenburg o. d. Tauber vorzusehen.

München, den 12. April 1950

Leupoldt (FFG)

# Beilage 3666

## Nachtrag zum Mündlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zum

Entwurf eines Urlaubsgesetzes auf  
Beilage 3636 (Vergl. Beilage 3663).

Berichterstatter: Hauff

### Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

#### Urlaubsgesetz

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

##### Art. 1

Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf Jahresurlaub unter Fortbezug des Entgelts als Urlaubsvergütung.

##### Art. 2

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, sowie Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

##### Art. 3

Auf das landwirtschaftliche Gefinde finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

##### Art. 4

(1) Der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt 12 Arbeitstage.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs hat er Anspruch auf einen Jahresurlaub von 21 Arbeitstagen.

(3) Maßgebend für den Jahresurlaubanspruch ist das Alter des Arbeitnehmers bei Beginn des Kalenderjahrs.

##### Art. 5

(1) Der Jahresurlaub beträgt 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage, sowie für Arbeitnehmer, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Kälte, Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahl-

len oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahres verrichten.

(2) Unter den in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen beträgt der Jahresurlaub für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Arbeitstage. Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die als gefährliche Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 geltenden Arbeiten werden durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmt.

(4) Soweit eine Gesamtvereinbarung nicht zu Stande kommt, ist im Zweifel für die Bestimmung von gefährlichen Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 das sachverständige Gutachten des Landesgewerbeaufsichtsbeamten beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge maßgebend.

##### Art. 6

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer haben in jedem Urlaubsjahr, unbeschadet der Höhe ihres Jahresurlaubs, Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen unter Fortbezug des Entgelts.

(2) Als schwerbeschädigt gelten alle Arbeitnehmer, die 50 Prozent und mehr erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erwerbsbeschränkung.

##### Art. 7

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich während des Urlaubsjahrs (Art. 8 Abs. 2) zu gewähren und zu nehmen. Der Urlaub Jugendlicher soll möglichst während der Schulferien eingebracht werden. Erfolglos geltend gemachter Urlaubsanspruch ist auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Der Urlaub darf nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt eingebracht werden. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

(3) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, ohne daß der zustehende Urlaub eingebracht wurde.

##### Art. 8

(1) Als Arbeitstage gelten nur die Werkstage.

(2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, im öffentlichen Dienst das Rechnungsjahr bzw. das Wirtschaftsjahr. Fällt der Urlaub wegen der Vorschriften in Art. 9 Abs. 1 oder 2 ganz oder teilweise in das nächste Urlaubsjahr, so verlängert sich das laufende Urlaubsjahr um die entsprechende Zahl von Arbeitstagen.

##### Art. 9

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmalig nach sechsmonatiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber (Wartezeit) geltend gemacht werden. Vor der Neueinstellung im laufenden Urlaubsjahr beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers sind auf die Wartezeit anzzurechnen. Beschäftigungszeiten, die vor einer vom Arbeitnehmer selbst zu vertretenden Entlassung liegen, brauchen jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanpruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahrs bestand. Für darüber hinaus bereits eingebrauchten Urlaub kann die Urlaubsvergütung (Art. 10) jedoch nicht zurückgesfordert werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt bzw. gemäß Art. 7 Abs. 3 abgegolten worden ist oder abzugelten ist.

#### Art. 10

(1) Die Höhe der Urlaubsvergütung bemüht sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer bei betriebüblicher regelmäßiger Arbeitszeit während des Urlaubs erhalten haben würde. Bei Ablösbararbeiten wird dieses Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Stundendienstes der letzten sechs Wochen errechnet.

(2) Die Urlaubsvergütung der Heimarbeiter beträgt für je sechs Arbeitstage zwei Prozent desjenigen Betrages, den der Heimarbeiter auf Grund seines Arbeitsergebnisses in den dem Urlaubsantritt vorausgehenden zwölf Monaten (Berechnungszeitraum) nach den am Tage des Urlaubsantritts geltenden Entgeltsätze während des Urlaubs erhalten haben würde, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs fällig und auszuzahlen.

#### Art. 11

Tarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen, die insgesamt für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

a) Der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 —,

b) das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte vom 14. November 1947 — Bayer. GBBl. Nr. 17 —.

#### Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

#### Art. 14

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und findet auch Anwendung auf Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit zwischen Inkrafttreten und Bekanntmachung gelöst wurden.

München, den 19. April 1950

Der Präsident:

Dr. Stang

## Beilage 3667

### Interpellation

Ist der bayerischen Staatsregierung bekannt, daß die Bayerische Staatschuldenverwaltung im Gegensatz zur bisherigen Rechtspraxis und der bisher von ihr vertretenen Auffassung im Anschluß an eine Entscheidung des Landgerichts München II sich auf den Standpunkt stellt, daß die Umstellung von Gutsabstandsgeldern im Verhältnis 10 : 1 erfolgt und daß sie demgemäß Umstellungsgrundschulden in Höhe von  $\frac{1}{10}$  im Anschluß an die umgestellte Gutsabstandsgeldhypothek zum Schaden des Gutsübergebers in Anspruch nimmt?

Ist die bayerische Staatsregierung bereit, den Präsidenten der Bayerischen Staatschuldenverwaltung anzuweisen, von dieser Praxis abzugehen und im Sinne der bisherigen Uebung zu verfahren?

München, den 20. April 1950

Dr. Lacherbauer,

Bachmann, Baumeister, Bickeler, Brandner, Braun, Eder, Egger, Faltermeier, Fischer Josef, Freundl, Gehring, Gröber, Haaf, Held, Huber Sebastian, Kraus, Krehle, Dr. Kroth, Lutz, Mack, Maderer, Maher Gabriel, Nagengast, Neumann, Ortloph, Piechl, Prechtl, Brüschewski, Riß, Schäfer, Scheffbeck, Schöner, Schraml, Strobel, Thaler, Trepte, Widal, Weiglein, Weinzierl Alois, Dr. Winkler, Witzlinger, Wölfel, Dr. Wußhofer (familiäre CSU).

## Beilage 3668

### Kurze Anfrage Nr. 123

Mit Übergang der Bayerischen Post an die Reichspost am 1. April 1920 gingen die nicht unbedeutenden Briefmarkenbestände der Bayerischen Post in das Eigentum des Landes Bayern über. 1942 gingen fast 2 000 Kisten aus diesen Beständen nach Berlin. Bayern soll bis heute noch keine Geldleistung dafür erhalten haben, weil angeblich die nach Berlin verbrachten Bestände zu Verlust gegangen seien.

Seit Jahren werden aber in Fachzeitschriften, Händlerofferten und Auktionen im In- und Ausland Marken angeboten, die nur aus diesen Beständen stammen können, z. B. hat eine Schweizer Firma bei einer Briefmarkenversteigerung Ende Januar dieses Jahres einen Originalbogen dieser Marken mit einem Schätzwert von 8 000 Schweizer Franken zum Ausruf gebracht.

Was hat die bayerische Staatsregierung bisher unternommen, um die bedeutenden Werte der bayerischen Briefmarkensammlung sicherzustellen?

Kann die bayerische Staatsregierung darüber Aufschluß geben, welche Maßnahmen getroffen werden können, um diese Bestände zu erfassen und dem bayerischen Staat zu sichern?

Nach Lage der Dinge können die in Frage stehenden Markenbestände nur durch Diebstahl bzw. Unterschlagung in den Besitz der Verwerter gelangt sein.

München, den 18. April 1950

von Knoeringen  
und Fraktion (SPD)

# Beilage 3669

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Haushalt 1950 der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übermittle ich namens der Staatsregierung einen Antrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bitte, ihn der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

München, den 21. April 1950

Hochachtungsvoll!

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Nr. F 2785 — XV 120

München, den 31. März 1950

An den

Bayerischen Landtag

— Staatshaushaltsausschuß —

Betreff:

Haushalt 1950 der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Beilage:

1 Auszug aus dem Haushaltspol 1950  
mit Erläuterungen

Mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird folgender Antrag gestellt:

Der Bayerische Landtag wolle beschließen:

„Zur Durchführung der vordringlichen Betriebsarbeiten wird die Bayer. Staatsforstverwaltung ermächtigt, über die im Haushaltspol 1950 bei den „Forstbetriebsausgaben“ (Tit. 300—318) veranschlagten, aus der beiliegenden Aufstellung ersichtlichen Haushaltssumme vorgriffswise zu verfügen.“

Die Ausgabentitel 300—318 der Kap. 791 A und B, 792 und 793 sind gegenseitig deckungsfähig.“

Begründung des Antrages

Das Forstwirtschaftsjahr 1950 begann am 1. Oktober 1949. Seit diesem Zeitpunkt laufen bereits die Einnahmen und Ausgaben des Forstwirtschaftsjahres

1950. Zunächst kann die Ministerialforstabteilung mit Ermächtigung des Bayer. Staatsmin. d. Fin. v. 23. November 1949 Nr. I 92 922 — Ce 520d bis zum Zustandekommen des Haushaltspol 1950 über die notwendigen Haushaltssmittel nur im Rahmen der Haushaltssumme bei den Titeln 300—318 des Einzelplanes VIII für 1949 verfügen. Es muß jedoch auch heuer damit gerechnet werden, daß eine Verabschiedung des Gesamthaushaltspol 1950 sich nicht rechtzeitig ermöglichen läßt, eine haushaltsmäßige Genehmigung der erhöhten Ausgabenansätze somit erst zu einem Zeitpunkt zu erreichen ist, an welchem der größte Teil der wichtigsten Forstbetriebsarbeiten ausgeführt sein sollte. Die Durchführung der unerlässlich notwendigen Maßnahmen auf den Gebieten der Waldbestandspflege, der Forstkulturen, der Waldwegebauten und sonstiger Verbesserungsarbeiten an Grundstücken, Baulichkeiten und forstlichen Einrichtungen wäre dadurch stark behindert bzw. in Frage gestellt.

Um besonderen Maße trifft dies für die Forstkulturarbeiten zu, die schon im zeitigen Frühjahr beginnen und hauptsächlich im April und Mai zur Durchführung kommen. Nachdem heuer die technischen und arbeitsmäßigen Voraussetzungen voll gegeben sind, wird der im Wiederaufforstungsprogramm vorgesehene Jahresbetrag (18 000 000 DM) in voller Höhe benötigt.

Auch für Waldwegebauten muß der Haushaltssatz 1950 gegenüber 1949 wesentlich erhöht werden. Der durch langjährige Überbeanspruchung und Ausgabenbeschränkung hervorgerufene schlechte Zustand des Waldstrassennetzes beginnt bereits vielenorts die Rundholzpreise sehr nachteilig zu beeinflussen. Wenn hier nicht rasch und gründlich Abhilfe geschaffen wird, wird die Mindereinnahme bei den Holzeinnahmen in Wälde ein Vielfaches des notwendigen Wegbauaufwandes betragen. Ein namhafter Betrag der Wegbaumittel ist für dringend notwendige Wegbauarbeiten im Notslandsgebiet des Bayer. Waldes vorgesehen. Er soll noch in den kommenden Monaten, sobald die Witterungsverhältnisse es erlauben, verwendet werden und damit auch zur Linderung der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen großen Not in diesem Gebiet beitragen.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist jedoch unmöglich, wenn die erforderlichen Mittel nicht spätestens im Laufe der nächsten Wochen zur Verfügung stehen.

Auf die Darlegungen des Bayer. Obersten Rechnungshofes auf S. 34 seines Berichtes vom 18. Oktober 1949 G 1150/10. 49 wird dabei Bezug genommen.

Die Ministerialforstabteilung beantragt daher Ermächtigung, schon vorgriffswise über die vorgesehenen Haushaltssumme 1950 bei den Forstbetriebsausgaben verfügen zu können.

Die Einnahmen der Bayer. Staatsforstverwaltung sind im Rechnungsjahr 1950 mit rd. 131 000 000 DM veranschlagt. Hier von waren bis Ende Februar 1950 bereits über 50 000 000 DM eingegangen. Nach dem vorgesehenen Holzeinschlag kann bei der derzeitigen Holzpreislage mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß der veranschlagte Einnahmebetrag im Rechnungsjahr 1950 erreicht wird.

(gez.) Dr. Schlägl,  
Staatsminister

\*

**Haushalt**  
**des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Rechnungsjahr 1950**  
**Forstbetriebsausgaben**

Kap.	Tit.	Gegenstand	Betrag	1949	1950	Rechnungs-
			für 1950	sind festgestellt	mehr (+) weniger (-)	ergebnis 1948 (einschl. Reste)
			DM	DM	DM	Tausend RM/DM
793	800	Werbem und Verbringen von Holz Mit Zustimmung des Staatsmin. d. Finanzen dürfen über den Ausgabenansatz hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 20 v. H. etwaiger Mehreinnahmen bei Tit. 20 geleistet werden Tit. 300—318 der Kap. 791 A, B, 792 und 793 sind gegenseitig deckungsfähig	22 000 000	24 500 000	— 2 500 000	17 218
	301	Werbem von Forstneubenerzeugnissen . . . . .	260 000	200 000	+ 60 000	117
	302	Forstliche Nebenbetriebe . . . . . Die Mittel sind übertragbar	1 750 000	1 600 000	+ 150 000	881
	303	Verkaufs- und Verpachtungskosten . . . . .	11 000	21 000	— 10 000	3
	304	Bermessung, Vermarkung und Grenzsicherung . . . . .	150 000	24 000	+ 126 000	9
791 A	305	Forsteinrichtungsarbeiten . . . . .	23 000	5 000	+ 18 000	—
792	305	Forsteinrichtungsarbeiten . . . . .	50 000	40 000	+ 10 000	11
793	305	Forsteinrichtungsarbeiten . . . . .	400 000	100 000	+ 300 000	116
	306	Forstkulturen übersteigen die Einnahmen bei Tit. 20 den Haushaltungsansatz, so dürfen bei den Titeln 204, 314 und 402 des Kap. 791 B und bei den Titeln 208, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312 und 350 des Kap. 793 insgesamt über die Ausgabenansätze hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 40 v. H. der Mehreinnahmen bei Tit. 20 geleistet werden. Vgl. auch Vermerk bei Tit. 21 Die Mittel sind übertragbar	18 000 000	12 000 000	+ 6 000 000	3 498
	307	Forstwegebauten . . . . . Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	8 000 000	1 400 000	+ 6 600 000	2 811
	308	Wasserbauten, Vorflutarbeiten und Grabenräumung . . . . . Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	200 000	80 000	+ 120 000	67
	309	Feuersicherung und Waldbrandbekämpfung . . . . . Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	50 000	50 000	—	126
	310	Bekämpfung von Forstschädlingen, sowie Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden . . . . . Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die von Gemeinden, Privatwaldbesitzern usw. zu erstattenden Kosten für die Bekämpfung ihrer Waldbungen gegen schädliche Forstinselchen sind von den Ausgaben abzuziehen 500 000 DM f.w.	1 000 000	1 000 000	—	1 285
	311	Verbesserung von Forstgrundstücken . . . . . Siehe Vermerk bei Tit. 306 Die Mittel sind übertragbar	50 000	50 000	—	20
	312	Unterhaltung der zum Forstbetrieb gehörenden Gebäude Siehe Vermerk bei Tit. 306	1 000 000	800 000	+ 200 000	546
	313	Arbeiterversicherung und Arbeiterfürsorge einschl. Reisekostenvergütung der Betriebsarbeiter . . . . . Rückerstattete Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt werden an den Ausgaben für Zusatzrenten abgelebt	8 700 000	8 000 000	+ 700 000	7 711
791 B	314	Forbildung und betriebstechnische Ausbildung . . . . . Die Mittel sind übertragbar Vgl. Kap. 793 Tit. 306	450 000	50 000	+ 400 000	31
793	315	Umsatzsteuern . . . . .	2 200 000	2 500 000	— 300 000	1 621
	316	Privatrechtliche Lasten . . . . .	1 500 000	1 800 000	— 300 000	778
	317	Kosten für Betriebsarbeiten in besonderen Fällen . . . . . Rückeinnahmen sind von den Ausgaben abzuziehen	10 000	10 000	—	11
	318	Vermischte Betriebsausgaben . . . . .	440 000	440 000	—	504
		Summe der Ausgaben für den Forstbetrieb	66 244 000	54 670 000	+ 11 574 000	

## Erläuterungen

### zum Haushalt 1950 der Bayer. Staatsforstverwaltung Forstbetriebsausgaben

#### Zu Tit. 300:

Veranschlagt sind:

1. Löhne . . . . .	20 700 000 DM
2. Sonstige Kosten . . . . .	1 300 000 "
	Zusammen 22 000 000 DM

Weniger 2 500 000 DM wegen Herabsetzung des Holzeinschlags.

#### Zu Tit. 301:

Mehr 60 000 DM wegen Intensivierung der Nebennutzungsgewinnung.

#### Zu Tit. 302:

Veranschlagt sind:

1. Holzbe- und verarbeitende Betriebe und Holzhofbetriebe . . . . .	105 000 DM
2. Altenbetriebe . . . . .	35 000 "
3. Pflanzenzuchtbetriebe . . . . .	60 000 "
4. Sonstige Nebenbetriebe . . . . .	1 550 000 "
	Zusammen 1 750 000 DM

Mehr 150 000 DM infolge Ausweitung der forstlichen Nebenbetriebe.

#### Zu Tit. 304:

Mehr 126 000 DM zur Aufholung der seit Kriegsbeginn aufgestauten Rückstände.

#### Zu Tit. 305 Kap. 791 A:

Mehr 18 000 DM wegen Wiedereinrichtung der Kartographischen Anstalt der Ministerialforstabteilung und Wiederaufnahme der Forsteinrichtungsarbeiten.

#### Zu Tit. 305 Kap. 792:

Mehr 10 000 DM wegen Ausdehnung der Forsteinrichtungstätigkeit auf den durch die vorzeitigen Waldverhältnisse bedingten Umfang.

#### Zu Tit. 305 Kap. 793:

Mehr 300 000 DM wegen Ausdehnung der Forsteinrichtungstätigkeit auf den durch die vorzeitigen Waldverhältnisse bedingten Umfang.

#### Zu Tit. 306:

Bei Veranschlagung des Haushaltsbetrages 1950 für Forstkulturen wurde davon ausgegangen, daß der im Rechnungsjahr 1949 als Vorgriff bewilligte Betrag von 4 000 000 DM gem. § 6 des Haushaltsgesetzes 1949 als überplannmäßige Ausgabe für 1949 zu behandeln und demnach nicht mehr im Haushalt 1950 zu berücksichtigen ist.

Mehr 6 000 000 DM zur Durchführung des Auforstungsprogrammes.

Die Gesamtfläche an nichtaufgeforsteten Schlagflächen im Staatswald beträgt 50 000 ha. Sie müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren aufgeforstet werden, somit jährliche Nachholung 10 000 ha. Dazu kommen aus dem jährlichen Neueinschlag 15 000 ha, damit Gesamtauforstungsfäche jährlich 25 000 ha. Hierfür erforderlich bei einem Durchschnittsaufwand von 900 DM je ha jährlich 22 500 000 DM. Für das Jahr 1950 werden 18 000 000 DM vorgesehen.

#### Zu Tit. 307:

Veranschlagt sind:

1. Wegebauten der Forstverwaltung	7 700 000 DM
2. Zuuschüsse zu Wegebauten Dritter	300 000 "
	Zusammen 8 000 000 DM

Mehr 6 600 000 DM zur unvermeidlichen Instandsetzung der Wege und Holzbringungsanlagen in den Staatsforsten.

#### Zu Tit. 308:

Mehr 120 000 DM wegen dringend nötiger Verbauungen hauptsächlich im Gebirge.

#### Zu Tit. 310:

Der auf Grund des f.w.-Vermerkes abzusehende Betrag von 500 000 DM wird auch für das Forstwirtschaftsjahr 1950 dringend benötigt.

#### Zu Tit. 312:

Veranschlagt sind:

1. Unterhaltung der Betriebsgebäude	500 000 DM
2. Um- und Erweiterungsbauten an Betriebsgebäuden und Neubauten, soweit die Baukosten im Einzelfalle 50 000 DM nicht übersteigen	300 000 "
3. Unterhaltung verpachteter oder vermieteter Gebäude, soweit die Pacht- oder Mietgelder bei Tit. 21 gebucht werden	150 000 "
	Übertrag 950 000 DM

Übertrag 950 000 DM

4. Um- und Erweiterungsbauten an verpachteten oder vermieteten Gebäuden und Neubauten, soweit die Baukosten im Einzelfalle 50 000 DM nicht übersteigen . . . . .	50 000 "
Zusammen	1 000 000 DM

Mehr 200 000 DM wegen vordringlicher Instandsetzungsarbeiten und wegen Neuerrichtung von Maschinenunterstellräumen und vergl. und wegen Steigerung der Materialkosten.

#### Zu Tit. 314:

Beranschlagt sind:

1. Anteile der Verwaltung an den Beiträgen zur Sozialversicherung . . . . .	3 280 000 DM
2. Kosten der Unfallversicherung . . . . .	600 000 "
3. Familienzulagen, Wegegelder, Trennung = Entschädigungen und Nebernachtungszulagen, Lohnfortgewährung und Dienstprämien . . . . .	4 700 000 "
4. Unterstützungen . . . . .	55 000 "
5. Verschiedene Fürsorgemaßnahmen sowie Ausgaben für Wohlfahrtszwecke . . . . .	65 000 "
Zusammen	8 700 000 DM

Mehr 700 000 DM wegen Erhöhung der Sozialversicherung und der Lohnfortzahlung.

#### Zu Tit. 314:

Beranschlagt sind:

1. Allgemeine Fortbildung . . . . .	130 000 DM
2. Kosten der Ausbildungslager für die Walddararbeit und der Waldfacharbeitereschulen in Buchenbühl und Goldberg . . . . .	270 000 "
3. Sonstige Kosten . . . . .	50 000 "
Zusammen	450 000 DM

Mehr 400 000 DM nach dem unvermeidlichen Bedarf für fachliche Ausbildung insbesondere der Waldarbeiter und für den Aufwand in den neu eingerichteten Waldfacharbeitereschulen Buchenbühl und Goldberg.

#### Zu Tit. 315:

Weniger 300 000 DM wegen Minderung des Umlages.

#### Zu Tit. 316:

Beranschlagt sind:

1. Holzberechtigungen . . . . .	1 440 000 DM
2. Sonstige Lasten . . . . .	60 000 "
Zusammen	1 500 000 DM

